

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 557/2019-2024	Datum: 01.11.2023	Zeichen:
--	-----------------------------	-----------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Bau- und Wirtschaftsausschuss	14.11.2023	4	2	1
Finanzausschuss	16.11.2023	1	1	4
Hauptausschuss	20.11.2023	nicht abgestimmt		
Stadtrat	30.11.2023	nicht abgestimmt		

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff: Einführung eines dauerhaften kommunale Energiemanagements
--

Beschluss: Der Stadtrat beschließt 1. in der Stadtverwaltung Wolmirstedt frühestens ab Mitte 2024, dauerhaft ein kommunales Energiemanagement unter der Bedingung einzuführen, dass eine Förderung über die Kommunalrichtlinie erfolgt. 2. die personelle Sicherstellung der Maßnahme über eine 1,0 VZÄ bei einer Eingruppierung in die TG 11 vorzunehmen und die Stelle in den Stellenplan zum Haushaltsplan 2024 aufzunehmen.
--

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	J. Sonnabend		

Sachdarstellung:

Wie in der Beschlussvorlage Beschluss-Nr. 556/2019-2024 dargestellt, wurde im Stadtrat empfohlen, die Beschlussfassung unter der Beschlussnummer- Nr. 452/2019-2024/1 aufzuheben und einen neuen Beschluss zu fassen, um die gesteckten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

Es ergibt sich nun folgender aktueller Sachdarstellung:

1.

Gemäß eines durch den Fördermittelgeber erhaltenen Hinweises ist die Einführung eines Energiemanagements auf Dauer anzulegen und nur dann förderfähig, wenn die Einrichtung auch auf Dauer angelegt wird. Dem Fördermittelgeber ist die dauerhafte Einführung durch Beschlusskopie nachzuweisen. Der bisherige Beschluss enthält den erforderlichen Hinweis auf eine Dauerhaftigkeit nicht.

2.

Schon jetzt ist lt. Mitteilung der Landesenergieagentur (LENA) eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung der Fördermittelanträge durch die ZUG gGmbH (zuständiger Projektträger des Bundes) festzustellen, so dass der beabsichtigte Starttermin am 01.01.2024 nicht zu halten ist.

3.

Auch der, vom Bundestag am 21.09.2023 verabschiedete Gesetzesentwurf zum „Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“ entfaltet grundlegende Auswirkungen auf die Einführung des Energiemanagements.

Der Entwurf dieses Gesetzes sieht nachfolgendes vor:

„Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre ...von 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und von

1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten

Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von

1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet.

D.h., dass die Einführung eines Energiemanagements in den Kommunen bis spätestens 30.06.2026 verpflichtend wird, verbunden mit der Maßgabe, jedes Jahr 2% der Gesamtenergie des Vorjahres einzusparen.

4.

Darüber hinaus wurde uns das RKW, die uns zurzeit im Rahmen eines kommunalen Netzwerks in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in Energiefragen betreut, sowie durch die LENA mitgeteilt, dass der Personalmarkt an geeigneten Fachkräften für die Tätigkeit als Energiemanager zurzeit mehr als „leergefegt“ ist und für die Zukunft auch sein wird. Daher sei es mehr als unwahrscheinlich, in der auszulobenden Tarifgruppe TVÖD 9c einen geeigneten Kandidaten gewinnen zu können.

Zusammenfassung:

Ausgehend vom Gesetz, dessen minimal vorfristige Erfüllung der Verwaltung vor dem genannten Termin, insbesondere aus Kostengründen (siehe Anlage), dringend geboten erscheint, um überhaupt noch in einem überschaubaren finanziellen Rahmen zur Erreichung der gesetzlich zukünftig geforderten Energieeinsparziele agieren zu können, ist es zum einen erforderlich sicherzustellen, dass die Stelle des Energiemanagers auch besetzt werden kann und dass diese Stellenbesetzung zum anderen mit Hilfe von Fördergeldern umgesetzt wird.

Zeitlich betrachtet könnte eine sinnvolle Vorbereitung freiwillig nunmehr nur noch im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 durchgeführt werden, dessen dauerhafte Umsetzung sich nicht nur aus den Förderrichtlinien ergibt, sondern vorrangig vom Gesetz bestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund wird dem Stadtrat vorgeschlagen, den Beschluss zu fassen, in der Stadtverwaltung Wolmirstedt frühestens ab Mitte 2024, dauerhaft ein kommunales Energiemanagement einzuführen. Voraussetzung zum Wirksamwerden des Beschlusses wäre eine entsprechende Förderung über die Kommunalrichtlinie.

Die personelle Umsetzung der Maßnahme hat über eine 1,0 VZÄ bei einer Eingruppierung in die TG 11 zu erfolgen. Sie ist in den Stellenplanentwurf im Rahmen des Haushaltsplans 2024 aufzunehmen“.

Damit wäre die Förderfähigkeit der Maßnahme möglich. Bei Ablehnung des Beschlussvorschlags ist nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass zum späteren Zeitpunkt einer gesetzlichen Verpflichtung auf die Kommunen zukommt und eine Förderung dann fraglich ist.

Die erforderlichen Eigenmittel hierfür sind periodengerecht in die jeweiligen Haushaltspläne einzustellen.“

Die genauen finanziellen Auswirkungen sind der als Anlage beigefügten „Kostenübersicht Einführung Energiemanagement“ zu entnehmen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: In 2024 36.300,-€	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro: Bis 2028: ~ 154.000,- €	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro: Vermutlich 70 % für max 3 Jahre

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021
Produktkonto:
Muss nach Beschlussfassung in HH-Plan 2024 aufgenommen werden.

Anlagen: „Kostenübersicht Einführung Energiemanagement“